

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 268/13 S

L 32 AS 1455/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 51 AS 926/13 ER (SG Potsdam)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Potsdam,
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Beck er als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Sch ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 31. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwältin B. M. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 7.5.2013 wegen der Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zurückgewiesen und die im Verfahren vor dem LSG gestellten Anträge sowie die hierfür beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 9.8.2013 beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil gegen die Entscheidung des LSG vom 31.7.2013 nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben ist und ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz hier nicht vorliegt. Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist in einer solchen Sache nicht zulässig.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

